

Was beim "Werkverkehr" zu beachten ist!

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterscheidet zwischen gewerblichem Güterkraftverkehr (Transporte für Dritte, erlaubnispflichtig) und Werkverkehr.

1. Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens.

Werkverkehr liegt nach § 1 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) nur vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

- deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
- die Beförderung der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dient,
- die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist,
- die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens ist und
- ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

2. Werkverkehr unterliegt keiner Erlaubnispflicht nach dem GüKG.

3. Werkverkehr unterliegt nicht der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Güter- und Verspätungsschäden) nach dem GüKG.

4. Für Werkverkehr besteht An-, Um- und Abmeldepflicht:

Unternehmer, die Werkverkehr betreiben und hierbei Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht einsetzen, müssen ihr Unternehmen beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anmelden. Die Anmeldung muss vor Beginn der ersten Beförderung erfolgen.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

- Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,
- Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,
- Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,
- Anzahl der Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht,
- Anschriften der Niederlassungen.

Änderungen der o. g. Daten sind dem BAG unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Beendigung des Werkverkehrs muss sich der Unternehmer unverzüglich beim BAG abmelden.

Für An-, Um- und Abmeldungen ist in Nordrhein-Westfalen zuständig:

Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle Münster (Postfach 201154, 48092 Münster oder Grevenener Straße 129, 48159 Münster), Telefon: 0251 53405-0, Telefax: 0251 53405-99

Weitere Außenstellen unter www.bag.bund.de

5. Im Werkverkehr besteht keine Pflicht zum Mitführen von Beförderungs- und Begleitpapieren.

Das BAG empfiehlt dennoch, bei Beförderungen eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrsbegründende Unterlagen (z.B. Lieferscheine) mitzuführen, um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten. Es gibt aber keine Meldebestätigungen aus.

6. Sonderproblematik

Beförderungen durch Montageunternehmen (Küchen- und Möbelmontagen im Auftrag von Möbelhäusern oder Küchenstudios)

Zur Abgrenzung der Beförderungen von Montageunternehmen hat das BAG folgende Auskunft gegeben:

Die Beförderung von Küchen- und Wohnmöbeln, verbunden mit dem Aufstellen und/oder Zusammenbauen, kann grundsätzlich nicht dem Werkverkehr zugeordnet werden, da keine der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Auch fallen die Tätigkeiten nicht unter die Begriffe "Bearbeiten" oder "Instandsetzen", weil beim Aufstellen oder Aufbauen vormontierter Möbelteile regelmäßig kein Eingriff in die Substanz der Möbel erforderlich ist. Vielmehr ist die Tätigkeit als ein Bestandteil des Beförderungsvertrages zu bewerten, weil die auszuliefernden Möbel und Küchen aus Lager- und Transportgründen in Einzelteile transportsicher verpackt und so befördert werden. Der Transport unterscheidet sich damit nicht von dem eines Umzugsunternehmers, der für die Transporte eine Erlaubnis benötigt.

Die Beförderung von Küchen- und Wohnmöbeln kann nur in den Fällen dem Werkverkehr zugeordnet werden, in denen sich die Leistung über die Auslieferung einschließlich Aufstellen vormontierter Möbelteile hinaus auch auf den fachgerechten Einbau oder die handwerkliche Anpassung von Möbelteilen erstreckt (z.B. bei Einbauküchen oder Einbauschränken) und sich hieraus ggf. schuldrechtliche Gewährleistungsansprüche ergeben. Werden aber im gleichen Lkw auch Möbel oder Möbelteile mitbefördert, die keine fachgerechte Bearbeitung erfordern, unterliegt die gesamte Beförderung der Erlaubnispflicht.

Da die Modalitäten des Einzelfalls für die Zuordnung entscheidend sind, sollten Unternehmer sich vom BAG beraten lassen.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Für Fragen und weitere Informationen zu diesem Thema können sich Mitgliedsunternehmen der IHK Nord Westfalen wenden an:

Beate Schleicher

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster
Telefon 0251 707-208 | Telefax 0251 707-376
E-Mail: huv@ihk-nordwestfalen.de

Moritz Husmann

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster
Telefon 0251 707-227 | Telefax 0251 707-8329
E-Mail: huv@ihk-nordwestfalen.de

Stand: September 2018